



Satzung
des
Odenwaldklub
Ortsgruppe Eberbach e. V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 2. August 2014

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Präambel	1
I. Teil:	
<u>Allgemeines, Organisation, Grundsätze</u>	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Allgemeine Grundsätze	4
§ 6 Besondere Grundsätze	4
II. Teil:	
<u>Die Ortsgruppe</u>	5
§ 7 Organisation	5
§ 8 Aufgaben des Vorstandes	5/6
§ 9 Wanderjugend	7
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Auflösung	8
Unterschriften d. Gründungs- mitglieder	8

Präambel

Der Odenwaldklub wurde am 8. Januar 1882 auf dem Weiler Zipfen am Fuße des Otzberges ins Leben gerufen und erhielt am 10. April 1882 in Erbach i. Odw. seine ersten vereinsrechtlichen Statuten.

Die Ortsgruppe Eberbach wurde ebenfalls im Jahre 1882 gegründet.

Der Odenwaldklub setzt sich aktiv für Naturschutz und nachhaltige Landschaftspflege ein, um zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Ferienlandschaft Odenwald beizutragen. Der Odenwaldklub pflegt das Wandern in all seinen Formen, betreibt Natur- und Umweltschutz. Er ist dabei parteipolitisch und konfessionell neutral.

I.

Allgemeines und Grundsätze

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Odenwaldklub, Ortsgruppe Eberbach e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim, Registergericht, L2, 11-13, 69159 Mannheim, eingetragen.
2. Der Vereinssitz ist Eberbach.
3. Der Verein gehört dem Odenwaldklub e. V. mit Sitz in Darmstadt (Gesamtverein) seit dem Jahr 1882 als Mitglied an.
Die Satzung des Gesamtvereins wird anerkannt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Die Ortsgruppe Eberbach unterstützt die Ziele des Gesamtklubs gemäß dessen Satzung, insbesondere

1. die Förderung des Wanderns, Naturschutz und Landschaftspflege,
2. die Pflege heimatlichen Kulturguts und Brauchtums und wird Maßnahmen durchführen und fördern, die diesen Zielen dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Baden-Württemberg.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und Privatrechts sowie Personengesellschaften sein.
2. Die Anmeldung ist schriftlich an die Ortsgruppe zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bestehen in diesem Bedenken gegen die Aufnahme, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags innerhalb des laufenden Haushaltsjahres verpflichtet. Neue Mitglieder entrichten bei Anmeldung bis einschließlich 30. Juni des entsprechenden Jahres den vollen Jahresbeitrag, danach den halben Jahresbeitrag.
4. Die Forstamtsleiter und Revierleiter der Forstverwaltungen im Bereich der Ortsgruppe gelten als Freunde des Odenwaldklubs und werden mit deren Einverständnis als beitragsfreie Mitglieder der Ortsgruppe geführt.
5. Mitglieder, die sich um die Ortsgruppe besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden.
6. Ein Austritt erfolgt schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe und ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muss spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres vorliegen.

Für den Wechsel eines Mitgliedes zu einer anderen Ortsgruppe gilt dies sinngemäß.

Die abgebende Ortsgruppe hat der aufnehmenden auf Anfrage die Dauer der Mitgliedschaft und erfolgte Ehrungen mitzuteilen. Beim Übergang zu einer Einzelmitgliedschaft gilt dies entsprechend.

7. Ein Mitglied kann nach schweren oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung, in geeigneten Fällen nach Abmahnung, nach ehrenrührigen Handlungen oder nach grober Schädigung der Interessen des Odenwaldklubs durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nach, so entscheidet der Vorstand über dessen Ausschluss.

§ 5

Allgemeine Grundsätze

1. Die Ortsgruppe Eberbach e. V. pflegt das Wandern in all seinen Formen, betreibt Natur- und Umweltschutz, fördert Bemühungen zur Herstellung und Festigung menschlicher Verbundenheit seiner Mitglieder untereinander, zu Mitgliedern anderer Wandervereine und anderer Nationen.
2. Die Ortsgruppe bekennt sich zur Einheit aller deutschen Gebirgs- und Wandervereine.
3. Bei allen zu besetzenden Positionen sind Frauen und Männer gleichgestellt. Soweit in dieser Satzung männliche Formen verwendet werden, dienen diese ausschließlich der Funktionsbeschreibung.

§ 6

Besondere Grundsätze

1. Die Einnahmen der Ortsgruppe bestehen aus anteiligen Beiträgen der Einzel- und Fördermitglieder, Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Spenden.
2. Alle Aufgaben der Ortsgruppe werden ehrenamtlich getätigt. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen

II.

Organisation der Ortsgruppe

§ 7

Organe der Ortsgruppe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
 - a) Bestehend aus dem
 - I. Vorsitzenden
 - II. Stellvertreter
 - III. Schriftführer
 - IV. Schatzmeister
 - V. Naturschutzwart
3. Erweiterter Vorstand
 - a) Bestehend aus dem Vorstand (§7 Abs.2) und den nachfolgenden Beisitzern
 - I. Wanderwart
 - II. Pressewart
 - III. Jugendwart
 - IV. Internetbeauftragtem
 - V. Kulturwart

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat
 - a) die Geschäfte der Ortsgruppe zu leiten und ihre Mittel zu verwalten,
 - b) einen lückenlosen Nachweis über die Verwaltung der Vereinskasse zu führen und darüber einen Jahresbericht zu erstellen,

- c) durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar durch jeden für sich allein, die Ortsgruppe nach außen zu vertreten. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsmacht beschränkt werden.
 - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Der Schriftführer hat in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden den Schriftwechsel zu erledigen, bei den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung Protokolle über Beschlüsse zu führen, sowie den Jahresbericht anzufertigen. Die Protokolle führt der Schriftführer. Die Protokolle werden unterschrieben „für das Protokoll“ vom Schriftführer und „für die Richtigkeit“ vom Vorsitzenden.
 3. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und erstellt die Jahresrechnung
 4. Der Naturschutzwart nimmt alle Belange des Natur- und Umweltschutzes wahr. Er unterstützt bei Bedarf den Hauptnaturschutzwart bei dessen Tätigkeit im Ortsgruppengebiet und dessen nächster Umgebung.
 5. Der Wanderwart ist für die Ausarbeitung der Wanderpläne und die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderungen verantwortlich.
 6. Fachwarte und Leiter von Neigungsgruppen sind jeweils für ihren Bereich zuständig.
 7. Der Internetbeauftragte verwaltet die Homepage der Ortsgruppe Eberbach
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder (§ 7 Abs. 2) eingeladen sind und die Mehrheit erschienen ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 9. Der erweiterte Vorstand (§ 7 Abs. 3) soll den Vorstand beraten und in der Durchführung seiner Maßnahmen unterstützen. Der Vorsitzende soll den erweiterten Vorstand mindestens zweimal in einem Jahr zu einer Besprechung einladen.

§ 9 Wanderjugend

1. Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er leitet die Wanderjugend und verwaltet das ihm zugeteilte Budget eigenverantwortlich. Seine Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Rechnungsprüfer der Ortsgruppe Eberbach e.V. auf satzungsgemäße Budgetverwendung und ordnungsgemäße Buchführung.
2. In Angelegenheiten der Jugendgruppe und im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets ist er zu Rechtsgeschäften mit Dritten ermächtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in jährlichem Turnus, im Laufe des Monats Januar, statt. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, in Textform einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird der Mitteilung des 4. Quartals des ablaufenden Jahres an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilten Adressen der Mitglieder in Schriftform gegeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, ordnungsgemäß einzuberufen und zu leiten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder. Eine Vertretung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Verhinderte Mitglieder können ihre Entscheidungen zu bekannten Tagesordnungspunkten vor der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erklären.

1. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung der Jahresberichte der verantwortlichen Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer.
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes.
 - c) Wahl des gesamten Vorstandes für drei Jahre sowie die Wahl der Rechnungsprüfer.
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Kassenberichtes.
 - e) Entschließungen über Anträge an die Hauptversammlung des Gesamtklubs.

§ 11 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins im Sinne des § 1 Abs. 2 an den Odenwaldklub e. V. mit Sitz in Darmstadt.

Ergänzungen

Die Mitglieder der Ortsgruppe Eberbach werden mit der Vereinsgründung automatisch Mitglieder der Ortsgruppe Eberbach e.V. Bis zur Anerkennung der Ortsgruppe Eberbach e.V. durch das Registergericht Mannheim sind sie Mitglieder der Ortsgruppe Eberbach e.V. in Gründung.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des Finanzamtes Mosbach notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Ruth Schätzle-Schneider

Helga Keller

Klaus Reinhard

Ute Böhm

Wilhelm Wäsch

Marianne Rebscher

Wolfgang Schneider